

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/214/2020/IV-52
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Referat für Sportförderung

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	11.08.2020				
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	01.09.2020				
Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport	öffentlich	02.09.2020				
Stadtrat	öffentlich	16.09.2020				

Titel:

Ergänzung/Änderung BV/102/2017/IV-52 Sportförderrichtlinie der Stadt Dessau-Roßlau

Beschluss:

Die Ergänzung der Sportförderrichtlinie der Stadt Dessau-Roßlau im Punkt 3.3.7. Zuschüsse zur Betreuung und baulichen Unterhaltung von Sporteinrichtungen (Fehlbedarfsfinanzierung/ Anteilsfinanzierung) sowie die Änderung des Punktes 3.3.10.1 Zuschüsse Spitzensport wird beschlossen.

Gesetzliche Grundlagen:	<ul style="list-style-type: none"> - Grundgesetz Artikel 28 II - Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.07.1992, Artikel 36 - Gesetz über die Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt (Sportfördergesetz – SportFG vom 18.12.2012).
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	<ul style="list-style-type: none"> - Sportförderrichtlinie der Stadt Dessau vom 08.06.1994 - Sportförderrichtlinie der Stadt Roßlau vom 18.09.1997, zuletzt geändert am 13.12.2000 - Sportförderrichtlinie der Stadt Dessau-Roßlau DR/BV/250/2007/V-41 - Sportförderrichtlinie der Stadt Dessau-Roßlau BV/102/2017/IV-52
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt, Amtliches Verkündungsblatt.

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	<input type="checkbox"/>	
Kultur, Freizeit und Sport	<input checked="" type="checkbox"/>	K03
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	<input type="checkbox"/>	
Handel und Versorgung	<input type="checkbox"/>	
Landschaft und Umwelt	<input type="checkbox"/>	
Soziales Miteinander	<input checked="" type="checkbox"/>	M09

Vorlage ist nicht leitbildrelevant	<input type="checkbox"/>
------------------------------------	--------------------------

Steuerrelevanz

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist steuerrelevant	<input type="checkbox"/>	
Abstimmung mit Amt 20 erfolgt	<input type="checkbox"/>	

Vorlage ist nicht steuerrelevant	<input type="checkbox"/>
----------------------------------	--------------------------

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Dr. Robert Reck
Beigeordneter für Wirtschaft und Kultur

beschlossen im Stadtrat am:

Frank Rumpf
Stadtratsvorsitzender

Anlage 1:

In der Sitzung des Stadtrates vom 28.02.2018 wurde die überarbeitete Sportförderrichtlinie der Stadt Dessau-Roßlau bestätigt.

Gegenwärtig erhalten Sportvereine der Stadt Dessau-Roßlau eine finanzielle Unterstützung zur Betreuung eigener oder mittels Pacht- oder Mietvertrag betriebener Sportstätten (Punkt 3.3.7. Zuschüsse zur Betreuung und baulichen Unterhaltung von Sporteinrichtungen (Fehlbedarfsfinanzierung/ Anteilsfinanzierung)). Dies erfolgt mittels Zuschüssen für Betriebskosten in einer Höhe von bis zu 50 % der angefallenen Betriebskosten, derzeit abhängig von der Mitgliederanzahl.

Seit dem Jahr 2016 werden die Betriebskostenzuschüsse für Vereine, die ihre Sportstätte in den sogenannten Vororten der Stadt Dessau-Roßlau haben, gemäß Beschluss des Finanzausschusses und Haupt- und Personalausschusses vom 21. Februar 2017 durch den Bereich Ortschafts- und Stadtbezirksangelegenheiten des Referates des Oberbürgermeisters betreut.

Alle innerstädtischen Vereinsobjekte werden wie zuvor durch das Referat Sportförderung betreut. Als Grundlage für die Auszahlung der Betriebskosten gilt die Betriebskostenverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Hier ist u. a. geregelt, dass auch Kosten für den sogenannten allgemeinen Lichtstrom umlagefähig sind. Seitens des Referates Sportförderung werden demnach auch Kosten für den Strom anerkannt und auf Grundlage entsprechender eingereicherter Unterlagen nach Prüfung als förderfähig eingestuft.

Seitens des Referates wird es als nicht umsetzbar angesehen, jeden mit einem einzelnen Lichtstromkreis mit zum Beispiel einem Unterzähler auszustatten, um hier eine Differenzierung zu anderen Stromkosten vornehmen zu können. Somit wurden seit jeher die Stromkosten als umlagefähig und somit auch förderfähig anerkannt.

Durch den Bereich Ortschafts- und Stadtbezirksangelegenheiten wurde dieser Punkt deutlich strenger ausgelegt und bestimmte Kosten für Strom (zum Beispiel Trainingsflutlicht) wurden als nicht anerkennungsfähig eingestuft.

Um eine Gleichbehandlung aller Sportvereine mit gepachteten Sportstätten zu gewährleisten, wird in gemeinsamer Abstimmung mit dem Bereich Ortschafts- und Stadtbezirksangelegenheiten nachstehende Ergänzung zur Entscheidung gestellt:

Der Punkt 3.3.7. Zuschüsse zur Betreuung und baulichen Unterhaltung von Sporteinrichtungen (Fehlbedarfsfinanzierung/ Anteilsfinanzierung) wird wie folgt ergänzt:

Zuschüsse an die Sportvereine für Betriebskosten (gemäß der Betriebskostenverordnung in der jeweils gültigen Fassung, einschließlich der für den Betrieb notwendigen Stromkosten) und notwendige Instandhaltungsmaßnahmen können auf Antrag bei einer Mitgliederzahl bis zu 50 Mitgliedern in Höhe von bis zu 35 %, bei einer Mitgliederzahl von bis zu 149 Mitgliedern in Höhe von bis zu 40 % und bei einer Mitgliederzahl ab 150 Mitgliedern in Höhe von bis zu 50 % gewährt werden, wenn ...

3.3.10.1 Zuschüsse Spitzensport

Im Zuge der Haushaltsberatungen und in gemeinsamer Absprache mit dem Dezernat II (Finanzen), dem Dessau-Roßlauer Handballverein 2006 e.V. (DRHV 2006 e.V.), der Sport Marketing Dessau-Roßlau GmbH und dem Referat Sportförderung wird empfohlen, dass die Spitzensportförderung zukünftig direkt an die Sport Marketing Dessau-Roßlau GmbH ausgezahlt werden soll, als freiwillige Leistung der Stadt Dessau-Roßlau.

Dies soll außerhalb der Sportförderrichtlinie umgesetzt werden und mittels eigens ausgewiesener Haushaltsposition im Haushalt der Stadt Dessau-Roßlau erfolgen. Der derzeitige eingeplante Haushaltsansatz in Höhe von 60.000,00 € soll beibehalten werden.

Die Spitzensportförderung wurde gegenwärtig aus der Position „3.3.10.1 Zuschüsse Spitzensport“ der Sportförderrichtlinie der Stadt Dessau-Roßlau an den DRHV 2006 e.V. ausgezahlt.

Der Spitzensport (1. Männer, 2. Handball Bundesliga) wurde mittlerweile vollständig vom DRHV 2006 e.V. an die Sport Marketing Dessau-Roßlau GmbH ausgelagert. Das heißt, dass der gesamte 2. Liga-Spielbetrieb der 1. Männer, inklusive der dort entstehenden Kosten, inzwischen ausschließlich über die Sport Marketing Dessau-Roßlau GmbH läuft. Dies erfolgte nach Hinweisen des Finanzamtes Dessau-Roßlau an den Verein, welches bei Beibehaltung der momentanen Zuschussausreichung „Spitzensport“ an den DRHV 2006 e.V. einen möglichen Verlust der Gemeinnützigkeit als Gefahr sieht. Dies würde ab der Saison 2019/2020 gelten.

Um dies abzuwenden, wurde der gesamte Spielbetrieb der 1. Männermannschaft wie beschrieben an die Sport Marketing Dessau-Roßlau GmbH ausgelagert.

Um den Spielbetrieb der 1. Männermannschaft weiterhin zu unterstützen, wird eine gesonderte Position im Haushalt der Stadt Dessau-Roßlau geschaffen, welche der Sport Marketing Dessau-Roßlau GmbH als freiwillige Leistung einen Zuschuss in Höhe von 60.000,00 € zukommen lässt.

Die beihilferechtlichen Anforderungen der EU sind dabei zu beachten, entsprechende Erklärungen seitens der GmbH sind beizubringen.

Der Punkt 3.3.10.1 Zuschüsse Spitzensport wird daher aus der Sportförderrichtlinie der Stadt Dessau-Roßlau entnommen.

Die weiteren Punkte der Sportförderrichtlinie der Stadt Dessau-Roßlau bleiben von dieser Ergänzung bzw. Änderung unberührt.

Anlagen

Anlage 2 - Sportförderrichtlinie der Stadt Dessau-Roßlau, geänderte Fassung

Anlage 3 - Synopse Sportförderrichtlinie Stadt Dessau-Roßlau